

<p>Gerichtsvollzieherordnung - GVO - AV d. JM vom 18. März 1980 (2344 - I B. 124) - JMBl. NRW S. 229 - in der Fassung vom 15. Dezember 2003 - JMBl. NRW 2004 S. 18 - Diese Vorschrift ist aufgehoben Soweit im nachstehenden Text die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt diese ebenso für weibliche Beschäftigte</p>	<p>Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Vom 1. August 2012</p>
---	--

§ 1 Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers

<p>Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>
---	---

§ 3 Amtssitz

<p>1. Zur Wahrung seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hat der Gerichtsvollzieher insbesondere dafür zu sorgen, dass sein gesamtes Schriftgut vor dem Einblick und dem Zugriff Unberechtigter gesichert ist und dass bei Amtshandlungen Unbeteiligte ferngehalten werden. 2. Unberührt bleiben die Bestimmungen, nach denen der Gerichtsvollzieher Dritte von Amtshandlungen zu benachrichtigen oder den Gläubiger zu unterrichten hat, wenn eine ihm aufgetragene Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos verlaufen wird (vgl. §§ 63 Nr. 1, 133, 134 Nr. 4, 161, 181 Nr. 3, 187 Nr. 1, 193 Nr. 2 der Geschäftsanweisung).</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>
--	---

§ 6 Erholungsurlaub

<p>1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den jährlichen Erholungsurlaub zu nehmen, der ihm nach den allgemeinen Vorschriften zusteht. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist ihm ein Pflichturlaub für die Dauer des Erholungsurlaus zu erteilen. 2. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann in besonderen Fällen von der Erteilung des Pflichturlaus absehen.</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>
--	---

§ 10 Allgemeines

<p>Der im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieher erhält folgende Dienstbezüge und Entschädigungen: a) Dienstbezüge, die ihm nach dem allgemeinen Besoldungsrecht zustehen, b) eine Vergütung nach der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütung), c) Entschädigungen zur Abgeltung der Bürokosten und zum Ersatz barer Auslagen.</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>
--	---

4. Vor der Gewährung eines Reisekostenzuschusses ist nach den Dienstregistern und dem Reisetagebuch zu prüfen, ob der Gerichtsvollzieher die für die Gewährung des Zuschusses maßgebenden Grundsätze beachtet hat, insbesondere ob er die einzelnen Reisen und Wege nach den zu erledigenden Dienstgeschäften zweckmäßig eingerichtet, ob er die Zahl der Reisen und Wege möglichst eingeschränkt und darauf geachtet hat, Reisen zur Erledigung von Aufträgen nach der Justizbetriebsordnung mit Reisen in anderen Angelegenheiten möglichst zu verbinden, ob er die Benutzung der für Einzelfahrten bestimmten fremden Beförderungsmittel (z.B. Mietkraftwagen) auf die Fälle des tatsächlichen Bedürfnisses beschränkt hat und ob der Ansatz der Pauschenschädigung für die Verwendung des eigenen Kraftwagens gerechtfertigt war. Hierbei ist von kleinlichen Beanstandungen abzusehen.

5. Die Dienstbehörde ist ermächtigt, dem Gerichtsvollzieher einen angemessenen Vorschuss/ Abschlag auf einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, der im Laufe des Vierteljahres voraussichtlich erforderlich wird. Für seine Bemessung werden die Durchschnittsbeträge der vorangegangenen beiden Vierteljahre einen Anhalt bieten, sofern nicht im Einzelfall durch nachweislich besonders hohe Aufwendungen ein höherer Betrag gerechtfertigt ist.

**seit dem 01.08.2012:
aufgehoben!**

§ 20 GVO Allgemeines

1. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers beschränkt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk.

2. Eine Amtshandlung ist nicht aus dem Grund unwirksam, weil der Gerichtsvollzieher sie außerhalb seines Gerichtsvollzieherbezirks vorgenommen hat.

**seit dem 01.08.2012:
aufgehoben!**

§ 22 GVO Zustellungen durch die Post

Für Zustellungen durch die Post ist, sofern nicht eine abweichende Regelung nach § 16 Nr. 2 Satz 1 getroffen ist, der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Auftraggeber (Partei, Prozessbevollmächtigter) oder ein Zustellungsempfänger seinen Wohnsitz, Geschäftssitz, Amtssitz, Sitz der Niederlassung oder Aufenthaltsort hat. Eilige Zustellungen durch die Post von Vorpfändungsbenachrichtigungen nach § 178 GVGA darf jeder Gerichtsvollzieher ausführen.

**seit dem 01.08.2012:
aufgehoben!**

§ 22 a GVO Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

1. Für die Erledigung eines Auftrags zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ZPO bleibt der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Schuldner im Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hatte, auch wenn der Schuldner danach seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus dem Gerichtsvollzieherbezirk verlegt.

**seit dem 01.08.2012:
aufgehoben!**

§ 24 GVO Sachliche Zuständigkeit	
<p>1. Welche Aufträge der Gerichtsvollzieher auszuführen hat, wird durch die Gesetze sowie durch Verwaltungsanordnungen der obersten Landesjustizbehörde bestimmt.</p> <p>2. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, seiner dienstlichen Tätigkeit entsprechende Aufträge der Behörden der Justizverwaltung auszuführen.</p> <p>3. Wenn dienstliche Belange es notwendig machen, kann der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften auch ganz oder teilweise im mittleren Justizdienst verwendet werden. Die Anordnung hierzu trifft der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt auch das Ausmaß der Beschäftigung. In dringenden Fällen kann der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts unter Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts vorläufige Anordnungen treffen.</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>
§ 26 GVO Unzulässige Amtshandlungen; Ablehnungsbefugnis	
<p>1. Aufträge zur Vornahme unzulässiger Amtshandlungen lehnt der Gerichtsvollzieher ab.</p> <p>2. Nach den bestehenden Vorschriften zulässige Aufträge, für deren Erledigung er zuständig ist, darf der Gerichtsvollzieher nur dann ablehnen, wenn er dies nach der Geschäftsanweisung oder sonstigen Verwaltungsbestimmungen muss oder kann. Die Vorschrift des § 4 GvkostG bleibt unberührt.</p> <p>3. Die Ablehnung teilt der Gerichtsvollzieher einem persönlich erschienenen Auftraggeber mündlich, einem nicht anwesenden Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>
§ 28 GVO Sachliche Unzuständigkeit	
<p>1. Ist der Gerichtsvollzieher für die Erledigung eines mündlich erteilten Auftrags sachlich unzuständig, so teilt er dies dem Auftraggeber mit und verweist ihn an die zuständige Stelle, sofern sie ihm bekannt ist.</p> <p>2. War der Auftrag schriftlich erteilt, so gibt ihn der Gerichtsvollzieher an die zuständige Stelle weiter, sofern dies ohne Schwierigkeiten geschehen kann. In den übrigen Fällen sendet er den Auftrag dem Auftraggeber mit entsprechender Mitteilung zurück.</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>
§ 31 GVO Abgabe aus Zweckmäßigkeitgründen	
<p>Tritt nach Erteilung, aber vor vollständiger Erledigung des Auftrags ein Umstand ein, der die Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher eines anderen Bezirks zweckdienlich erscheinen lässt, so kann die Dienstbehörde - im Fall der Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts im Einvernehmen mit dem aufsichtführenden Richter dieses Amtsgerichts - die weitere Erledigung einem anderen Gerichtsvollzieher übertragen. Mehrkosten dürfen der Partei hierdurch nicht entstehen.</p>	<p>seit dem 01.08.2012: aufgehoben!</p>

§ 32 GVO Wohnungswechsel des Schuldners unter Mitnahme der Pfandstücke

Ist der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen, so gibt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger anheim, Antrag auf Abgabe der Zwangsvollstreckung an den nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher zu stellen und hierzu, falls nötig, die neue Anschrift des Schuldners mitzuteilen. Nach Eingang des Antrags sind die Sonderakten diesem Gerichtsvollzieher gegen Empfangsbescheinigung zu überlassen. Behandeln die Akten auch noch andere Angelegenheiten, so sind dem jetzt zuständigen Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschriften der in Betracht kommenden Schriftstücke zu übersenden. Der Gerichtsvollzieher des neuen Aufenthaltsortes hat die Pfandstücke zu übernehmen und die Vollstreckung fortzuführen.

**seit dem 01.08.2012:
aufgehoben!**

C. Vermittlung von Aufträgen durch die Verteilungsstelle

§ 33 GVO Aufgabe; Zuständigkeit

Die Verteilungsstelle soll Aufträge, für deren Verteilung sie offensichtlich unzuständig ist, an die zuständige Stelle weiterleiten, sofern ohne Weiteres erkennbar ist, dass der Auftrag fehlgeleitet ist, und sofern die zuständige Stelle aus dem Auftrag eindeutig und ohne Weiteres zu ersehen ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist der Auftrag an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Verteilungsstelle verfährt auch nach Abs. 1, wenn ihr Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ZPO vorgelegt werden und aus den Angaben in dem Auftrag zu ersehen ist, dass der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht im Bezirk des Amtsgerichts hat, bei dem die Verteilerstelle eingerichtet ist.

**seit dem 01.08.2012:
aufgehoben!**

§ 39 GVO Amtsgerichte ohne Verteilerstelle

1. Bei Amtsgerichten ohne Verteilungsstelle muss der Gerichtsvollzieher die für ihn bestimmten Eingänge täglich auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abholen oder abholen lassen. Die Bestimmungen in § 37 Nr. 2 finden entsprechende Anwendungen.
2. Hat der zuständige Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz nicht am Sitz des Amtsgerichts, so gilt § 27 Nr. 3 entsprechend.
3. Die Geschäftsstelle darf Kosten, Vorschüsse oder sonstige Geldbeträge für den Gerichtsvollzieher nicht annehmen.

**seit dem 01.08.2012:
aufgehoben!**

§§ 42 bis 44 seit dem 01.08.2012: aufgehoben!